

# KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN



Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung  
Kaiserstr. 49

**66849 Landstuhl**

<b>Datum und Zeichen Ihres Schreibens</b> 22.03.2021 4F/901-11/VM	<b>Unser Zeichen (bei Antwort angeben)</b> 2.1/JG/1182	<b>Auskunft erteilt</b> Herr Gries	<b>Telefon</b> 0631/7105-385 <b>Fax</b> 0631/7105-94385 <b>E-Mail:</b> joachim.gries@kaiserslautern-kreis.de	<b>Zimmer</b> 125 <b>Verwaltungsgebäude</b> Lauterstr. 8 67657 Kaiserslautern	<b>Datum</b> 27.05.2021
---	---	---------------------------------------	--	---	----------------------------

**Vollzug der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung;**  
Staatsaufsichtliche Genehmigung der Haushaltssatzung der Sickingenstadt Landstuhl für das Haushaltsjahr 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur vorgelegten Haushaltssatzung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Gegen die vom Stadtrat beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 bestehen, abgesehen von den unter Nr. 5 geltend gemachten, keine weiteren Rechtsbedenken nach den §§ 95 Abs. 4 und 97 Abs. 2 i.V.m. § 118 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153).
2. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird **zunächst nur** in Höhe von

**2.093.760,00 €**

gemäß §§ 95 Abs. 4 und 103 Abs. 2 GemO mit nachfolgenden Maßgaben genehmigt.

Diese Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass eine Inanspruchnahme der Investitionskreditermächtigung nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen. Vor der Mittelinanspruchnahme ist der Ausnahmetatbestand unter Anlegung strenger Maßstäbe festzustellen und zu dokumentieren.

**Postanschrift**  
Lauterstraße 8  
67657 Kaiserslautern

**Öffnungszeiten**  
Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern  
Mo, Di 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr  
Mi, Fr 08.00 - 12.00 Uhr  
Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr

**Telefon**  
0631/7105-0  
**Telefax**  
0631/7105-474

**Internet**  
[www.kaiserslautern-kreis.de](http://www.kaiserslautern-kreis.de)  
**E-Mail**  
[info@kaiserslautern-kreis.de](mailto:info@kaiserslautern-kreis.de)

**Bankverbindung**  
Sparkasse Kaiserslautern  
IBAN DE69 5405 0220 0000 0058 68  
BIC MALADE51KLLK  
Gläubiger-ID-Nr.: DE03ZZZ00000029112

3. Der Gesamtbetrag der Kredite der Sondervermögen mit Sonderrechnung, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird in Höhe von

**2.136.400,- €**

gemäß § 80 Abs. 3 GemO i.V.m. § 103 Abs. 2 GemO staatsaufsichtlich genehmigt.

4. Zur Haushaltskonsolidierung wird der Sickingenstadt aufgegeben, Verbesserungen im Ergebnishaushalt in Höhe eines Betrages von 50.000,- € zu erzielen. Der Kommune bleibt überlassen, die Ergebnisverbesserung im Bereich der freiwilligen Aufwendungen oder durch rechtlich zulässige Erträge oder auch an anderer Stelle zu erreichen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Nr. 5 verwiesen. Die veranlassten Maßnahmen bitten wir bis spätestens 30.09.2021 mitzuteilen.
5. Der vorliegende Haushaltsplan schließt im Ergebnishaushalt mit einem Fehlbetrag von 3.995.510,00 € ab. Dies entspricht **22,12 v.H.** der Erträge des Ergebnishaushalts. Neben bisher erwirtschafteten Fehlbeträgen sind auch in künftigen Haushaltsjahren Fehlbeträge geplant. Der negative Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt beträgt 823.440,00 €. Damit stehen keine ausreichenden Beträge zur Verfügung, um die Auszahlungen von 399.200,00 € zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken.

Sowohl der Ergebnishaushalt als auch der Finanzhaushalt ist nicht ausgeglichen.

Ein unausgeglichener Haushaltsplan widerspricht dem in § 93 Abs. 4 GemO normierten Gebot des Haushaltsausgleiches und ist eine Rechtsverletzung gegen die Bedenken erhoben werden (VV Nr. 1.2 und 1.3 zu § 97 GemO).

Wegen des unausgeglichene Ergebnishaushaltes und der nicht mehr vorhandenen dauernden Leistungsfähigkeit wurde der in der Haushaltssatzung vorgesehene Kreditbedarf nur unter der Bedingung, wie in Ziff. 2 bestimmt, genehmigt.

Nach den Plandaten ist weiterhin eine starke Abnahme des Eigenkapitals zu verzeichnen.

Der Stand der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse wird zum Ende des Jahres voraussichtlich 12.666.597,- € betragen.

Für die Maßnahmen	- 36602101	Betriebs- und Geschäftsausstattung		
	- 54102104	Verkehrsberuhigung	Stadtteil	Melkerei,
		behindertengerechte	Buswartehalle	und
		Querungshilfe		
	- 55102101	Anbau Personalraum	Stadtgärtnerei	

wird die Kreditgenehmigung bis zum Nachweis, dass ein Ausnahmetatbestand nach Ziff. 4.1.3.1 oder 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO erfüllt ist, **zunächst nicht erteilt**.

Möglich ist auch ein Nachweis, dass durch die Maßnahmen die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune nicht beeinträchtigt wird.

Kreditgenehmigungen für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Förderprogramm „Städtebauliche Erneuerung“ sind nicht beantragt, da verbleibende Eigenanteile auch aus Gewinnausschüttungen der Stadtwerke (Gas) finanziert werden sollen.

Aufgrund der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Sickingenstadt sowie als Teilnehmerin am „Kommunalen Entscheidungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ kommt künftig eine Kreditgenehmigung regelmäßig nur für solche Maßnahmen in Betracht, die unter einen Ausnahmetatbestand nach Ziff. 4.1.3.1 oder 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO zu subsumieren sind. Dies bitten wir auch bei Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung zu beachten.

Nach den vorläufigen Konsolidierungsnachweisen zum „Kommunalen Entscheidungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ wurde der kommunale Konsolidierungsbeitrag erreicht. Das Konsolidierungsergebnis wurde insgesamt nicht erreicht.

Soweit das Konsolidierungsergebnis nicht erreicht wurde, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

Der Sickingenstadt obliegt weiterhin die Beachtung eines strikten Haushaltskonsolidierungskurses, wobei alle gestaltbaren Möglichkeiten zur Ausgabenreduzierung (dies gilt auch für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung ) sowie zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen zu nutzen sind.

Bereits im Vorjahr wurden Bedenken wegen Rechtsverletzung zu verschiedenen Haushaltsansätzen erhoben, weil Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten nicht wenigstens im möglichen Umfang vermindert, sondern erhöht werden sollten.

Wiederholt wurde darauf hingewiesen, dass der Umfang der Fehlbeträge insbesondere im Bereich der freiwilligen Aufgaben im Vergleich zu anderen Kommunen noch Konsolidierungsmöglichkeiten zu bieten scheint.

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt hat in seinem aktuellen Bericht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung ebenfalls festgestellt und gefordert, u.a. die konsumtiven Aufwendungen auf den notwendigen Bedarf zu beschränken und künftig eine Verschuldung zu vermeiden.

Auf eine konkrete Benennung entsprechender Haushaltsansätze mit Konsolidierungspotenzial wird aktuell verzichtet, vielmehr bleibt es der Kommune überlassen, gemäß Nr. 4 dieser Verfügung, die geeigneten Maßnahmen zu veranlassen.

Nach Auflösung des Eigenbetriebs Stadthalle Landstuhl wurden die bisher dort geführten Stellen offensichtlich in den Stellenplan des Kernhaushaltes übernommen.

Wir bitten um Bericht, für die Erledigung welcher Aufgaben die Stellen vorgehalten werden.

Dabei bitten wir § 68 Abs. 1 GemO i.V.m. VV Nr. 7.1 zu § 68 GemO zu beachten.

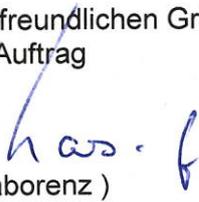
Die Verwaltungskompetenz liegt hinsichtlich der den Ortsgemeinden obliegenden Selbstverwaltungsaufgaben bei den Verbandsgemeinden.

Wir gehen davon aus, dass die Kommune auch in den nächsten Jahren nach weiteren Möglichkeiten sucht und konkret umsetzt, um die weiterhin starke Abnahme des Eigenkapitals zu vermeiden.

Bei unseren Feststellungen wurden sowohl die Leitlinien für die kommunale Haushaltswirtschaft 2020 und 2021 in den Haushaltsrundschriften des Ministeriums des Innern und für Sport als auch die ergänzenden Hinweise zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts im Rahmen der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 22.04.2020 berücksichtigt.

Unsere Feststellungen zur Genehmigung der Haushaltssatzungen der letzten Jahre gelten weiterhin.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
( Laborenz )